

# Anlage 5b zu den AVR kritisch gesehen

Dienstvereinbarung gemäß AVR Anlage 5b § 3 Arbeitszeitkonten, § 4 Zeitgutschriften

---

**Zunächst einige grundsätzlichen Anmerkungen zur Arbeitszeitkontenregelung durch Dienstvereinbarung gemäß AVR Anlage 5b.**

**Diese Arbeitszeitkontenregelung ersetzt den Ausgleichszeitraum gemäß AVR Anlage 5 § 1 von 13 Wochen, der generell - soweit keine Dienstvereinbarung besteht - gilt. Nach dieser Bestimmung wird die durchschnittlich vertraglich feststehende wöchentliche Arbeitszeit innerhalb von 13 Wochen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich auf die einzelnen Wochen verteilt; es stehen also  $13 \times 38,5 = 500,5$  Stunden zur Verteilung an. Die so auf die einzelnen Wochen verteilte Arbeitszeit ist zunächst einmal das festgesetzte Wochenleistungsmaß.**

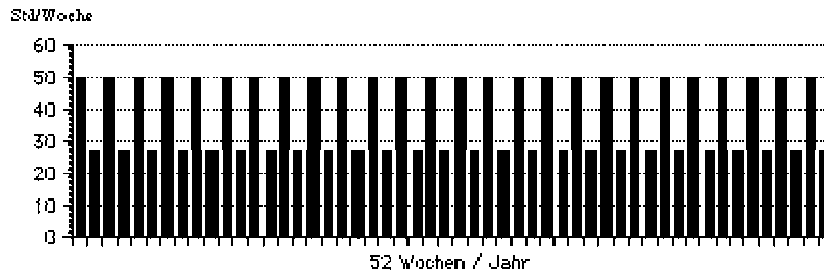
**Die Stunden, die auf Anordnung oder Kenntnis und Duldung des Dienstgebers oder seines Bevollmächtigten bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten über das Wochenleistungsmaß hinausgehen, sind bei Vollzeitbeschäftigten Überstunden, für die der Überstundenzuschlag (15%, 20%, 25% der Stundenvergütung) fällig wird. Darüber hinaus muss jede Überstunde, bei der kein Freizeitausgleich bis zum Ende des Folgemonats erfolgt, abgegolten werden (100% der Stundenvergütung gemäß AVR Anlage 6a § 2).**

**Mehrarbeitsstunden sind die Stunden, die in Absprache zwischen dem DG und dem Mitarbeiter über die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Diese sind durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind die Stunden gemäß Anlage 1 II a AVR zu vergüten.**

**Weiterhin: Werden die 500,5 Stunden innerhalb des 13-Wochen-Zeitraums auf Anweisung des Dienstgebers unterschritten, so liegt Annahmeverzug vor und der Mitarbeiter muss diese Zeiten nicht nacharbeiten.**

**Beispiel: Im Diagramm 1 haben wir ein wechselndes Wochenleistungsmaß (wöchentlich wechselnde dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeiten); Woche 1 mit 50,0 Stunden und Woche 2 mit 27,0 Stunden. Dieses Arbeitszeitmodell wird angestrebt, um z. B. bei anfallender Wochenendarbeit die Entstehung von (teureren) Überstunden zu vermeiden.**

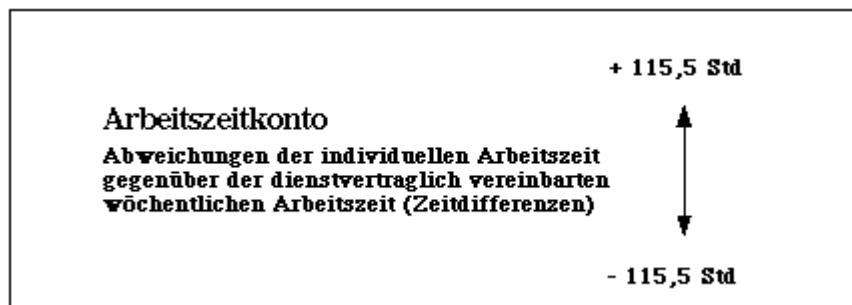
**Überstunden fallen hier an, wenn auf Anordnung oder mit Kenntnis und Duldung in der Woche 1 die 50. bzw. in der Woche 2 die 27. Stunde überschritten werden.**



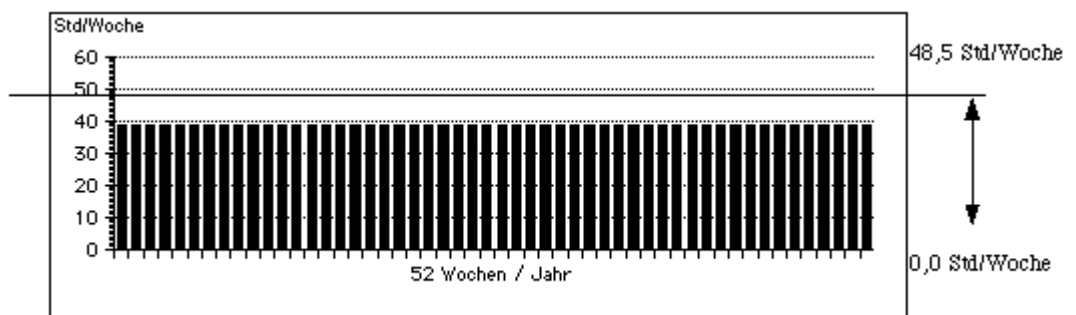
**Diagramm 1: 50,0 / 27,0 Std/Woche**

Diese geltende gesetzliche Regelungen ist für den Dienstgeber teuer, daher werden diese Bestimmungen häufig einfach zum Nachteil der Mitarbeiter ignoriert und nicht durchgeführt.

Mit einer Arbeitszeitkontenregelung durch Dienstvereinbarung gemäß AVR Anlage 5b lässt sich diese Angelegenheit legalisieren und der oftmals bestehenden Praxis anpassen. Denn damit wird der Ausgleichszeitraum abgeschafft und man bewegt sich innerhalb eines frei floatenden Zeitrahmens von +115,5 und -115,5 Stunden im Bezug zur vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.



Abgerechnet wird grundsätzlich erst beim Ausscheiden des Mitarbeiters. Auch Überstunden entstehen somit kaum noch, denn jetzt wird festgelegt, dass zusätzlich angeordneten Plusstunden, die über die dienstplanmäßige bzw. betriebsüblich festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen, nur bis zu einer bestimmten Grenze, höchstens jedoch 10 Stunden in der Woche, dem Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters gutgeschrieben werden können; weitere angeordnete Plusstunden sind zeitzuschlagspflichtige Überstunden, soweit dadurch unter Berücksichtigung der individuellen Zumutbarkeit bei ihrer Anordnung die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR überschritten wird.



**Das bedeutet, dass man sich sehr wohl überlegen sollte, ob man als MAV eine Dienstvereinbarung gemäß AVR Anlage 5b zu einer Arbeitszeitkontenregelung abschließt. Hierdurch wird das Einkommen der Mitarbeiter vermindert und es sollten mindestens akzeptable Gegenleistungen auf der anderen Seite stehen.**

**Denkbar wäre hier ein Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen während der Laufzeit der Dienstvereinbarung oder eine vom Mitarbeiter selbst bestimmte Lage der Arbeitszeit (Zeitsouveränität).**

**Ein weiterer Lösungsansatz liegt in der Bestimmung der Anlage 5b § 3 Abs. 3 Nr. 4: Vereinbaren Sie, dass zusätzlich angeordneten Plusstunden, die über die dienstplanmäßige bzw. betriebsüblich festgesetzte Arbeitszeit hinausgehen dem Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters nicht gutgeschrieben werden können und zeitzuschlagspflichtige Überstunden sind, soweit dadurch unter Berücksichtigung der individuellen Zumutbarkeit bei ihrer Anordnung die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR überschritten wird.**

---

#### **Zeitgutschriften/ Faktorisation gemäß AVR Anlage 5b § 4**

**Hier werden anstatt von Zeitzuschlägen ein Gegenwert in Freizeit gewährt. Dabei ist zu beachten:**

- 1. Durch ein derartiges Modell findet eine Verkürzung der tatsächlichen Arbeitszeit statt; dies funktioniert nur, wenn gleichzeitig auch der Arbeitsauftrag inhaltlich reduziert wird.**
- 2. Das bedeutet weiterhin, dass die freiwerdenden Stellenanteile durch Neueinstellungen besetzt werden. Denn sonst handelt es sich nur um eine Stellenreduzierung, die durch Arbeitszeitverdichtung (die Mitarbeiter leisten in kürzerer Zeit die gleiche Arbeit) bezahlt wird.**
- 3. Durch den Ausgleich durch Freizeit entfallen steuerbegünstigte Gehaltsbestandteile.**
- 4. Die Zeitzuschläge sind sozialversicherungspflichtig; werden diese durch Freizeit ersetzt, ergeben sich Minderungen im Zusatzversicherungsanspruch und der Sozialversicherungsrente.**

**Daher ist von Zeitgutschriften gemäß AVR Anlage 5b § 4 abzuraten.**

---